

# Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute (SVA)

(gegründet 2000)

## Statutenänderung

Art. 15 Abs. 2:

- Kollektivmitglieder bis zu 5 Mitarbeiter/innen in der Alimentenhilfe haben eine Stimme
- Kollektivmitglieder mit 6 bis 10 Mitarbeiter/innen in der Alimentenhilfe haben zwei Stimmen
- Kollektivmitglieder mit 11 bis 15 Mitarbeiter/innen in der Alimentenhilfe haben drei Stimmen
- Kollektivmitglieder mit über 15 Mitarbeiter/innen in der Alimentenhilfe haben vier Stimmen

Art. 23 Abs. 2:

- |   |            |
|---|------------|
| ▪ Einzelmitglieder (wie bisher)                             | Fr. 100.-- |
| ▪ Kollektivmitglieder mit bis zu 5 Mitarbeiter/innen (neu)  | Fr. 300.-- |
| ▪ Kollektivmitglieder mit 6 bis 10 Mitarbeiter/innen (neu)  | Fr. 500.-- |
| ▪ Kollektivmitglieder mit 11 bis 15 Mitarbeiter/innen (neu) | Fr. 700.-- |
| ▪ Kollektivmitglieder mit über 15 Mitarbeiter/innen (neu)   | Fr. 900.-- |

Art. 15 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 2 der Statuten vom 15. Mai 2000 werden mit Datum vom 1. Juni 2005 an der Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes für Alimentenfachleute genehmigt.

Kreuzlingen, 1. Juni 2005

Präsidentin:

Vizepräsident:

gez. Rose Nigg

gez. Josef Wicki